

3./IX. 1918

3
fo**Kundmachung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 19. März 1892, S.-G.- u. W.-Bl. Nr. 18, wird in Abänderung des dritten Absatzes des Punktes 6 derkehr-Ordnung für Rauchfänge und Feuerstätten in Wien vom 26. April 1894, W. Z. 433409/XIV ex 1891, folgendes verordnet:

Auf die Dauer der infolge der Kriegsverhältnisse bestehenden Schwierigkeiten der Instandhaltung der Feuerungsanlagen und der Beschaffung entsprechender Brennstoffe sind die in Benützung stehenden Rauchfänge mindestens einmal im Monate zu reinigen.

Die übrigen Bestimmungen der Punkte 6 und 7 derkehr-Ordnung, insbesondere jene hinsichtlich der Festsetzung einer Vermehrung oder Verminderung der Reinigungstermine im einzelnen Falle bleiben unberührt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. September 1918 in Kraft. Übertretungen derselben werden nach den Strafbestimmungen derkehr-Ordnung geahndet.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
im selbständigen Wirkungskreise,
im August 1918. 1-1